

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>I Mitteilungen</i>	
	Kommission	
93/C 87/01	ECU.....	1
93/C 87/02	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	2
93/C 87/03	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind	3
93/C 87/04	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)	4
93/C 87/05	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)	5
93/C 87/06	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
93/C 87/07	Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)	6
93/C 87/08	Mitteilung über die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung zur Überprüfung der Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei und der UdSSR	7
93/C 87/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß (Sache Nr. IV/M.300 — Kingfisher/Darty)	8

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

93/C 87/10	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Anpassung bestimmter Teile der portugiesischen Ernährungswirtschaft	9
93/C 87/11	Vorschlag für einen Beschluß des Rates, betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten — Commerce Electronic Data Interchange (COMEDI)	10

III *Bekanntmachungen*

Kommission

93/C 87/12	Phare — Computersystem — Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung von Bulgarien für ein durch das Phare-Programm finanziertes Vorhaben	12
------------	---	----

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

26. März 1993

(93/C 87/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,0291	US-Dollar	1,18693
Dänische Krone	7,45687	Kanadischer Dollar	1,47713
Deutsche Mark	1,94122	Japanischer Yen	138,277
Griechische Drachme	264,293	Schweizer Franken	1,79701
Spanische Peseta	138,704	Norwegische Krone	8,25211
Französischer Franken	6,60228	Schwedische Krone	9,16248
Irishes Pfund	0,798847	Finnmark	7,03373
Italienische Lira	1894,39	Österreichischer Schilling	13,6603
Holländischer Gulden	2,18264	Isländische Krone	77,0671
Portugiesischer Escudo	179,950	Australischer Dollar	1,67291
Pfund Sterling	0,797666	Neuseeländischer Dollar	2,22479

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse (Getreide)**

(93/C 87/02)

*(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember
1982, S. 43)*

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1343/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Hartweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 22)	25. 3. 1993	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1356/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 58)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1345/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 28)	25. 3. 1993	82,49 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1346/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 31)	25. 3. 1993	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1344/92 der Kommission vom 26. Mai 1992 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Roggen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII und VIII (ABl. Nr. L 145 vom 27. 5. 1992, S. 25)	25. 3. 1993	96,99 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1910/92 der Kommission vom 10. Juli 1992 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Hartweizen in Griechenland (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 20)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 2748/92 der Kommission vom 21. September 1992 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem rundkörnigem Reis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 10)	25. 3. 1993	280,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2749/92 der Kommission vom 21. September 1992 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 12)	25. 3. 1993	286,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2750/92 der Kommission vom 21. September 1992 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 279 vom 23. 9. 1992, S. 14)	25. 3. 1993	286,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 66/93 der Kommission vom 15. Januar 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern (ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1993, S. 5)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 68/93 der Kommission vom 15. Januar 1993 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sorghum aus Drittländern (ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1993, S. 9)	—	Keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 230/93 der Kommission vom 3. Februar 1993 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Mais nach Ländern der Zonen I und III b) (ABl. Nr. L 27 vom 4. 2. 1993, S. 20)	25. 3. 1993	Angebote abgelehnt

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 88/378/EWG des Rates ⁽¹⁾ betreffend die von den Mitgliedstaaten zugelassenen Stellen, die mit der Durchführung der EG-Baumusterprüfung gemäß Artikel 8 Absatz 2 und gemäß Artikel 10 der Richtlinie (Sicherheit von Spielzeug) beauftragt sind

(93/C 87/03)

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG von dem Vereinigten Königreich mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen:

Aktualisierung

Albury Laboratories — Kennnummer 0008 — werden nun als ETL Albury geführt.

Die Anschrift lautet:

Manfield Park, Cranleigh, Surrey GU6 8PY (Tel. (0483) 26 88 00).

Verzeichnis der gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie 88/378/EWG von Deutschland mitgeteilten Stellen, die die Bedingungen nach Anhang III dieser Richtlinie erfüllen:

Aktualisierung

Dekra — zugewiesene Kennnummer 0021 — heißt nun:

DEKRA AG, Prüf- und Zertifizierungsstelle, Schulze-Delitzsch-Straße 49, 7000 Stuttgart 80.

Richtigstellung

Die doppelte Referenz verweisend auf DEKRA AG — Kennnummer 0041 — soll entfernt werden.

Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 16. 7. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 154 vom 23. 6. 1990, S. 3.

ABl. Nr. C 162 vom 3. 7. 1990, S. 25.

ABl. Nr. C 278 vom 6. 11. 1990, S. 3.

ABl. Nr. C 320 vom 20. 12. 1990, S. 3.

ABl. Nr. C 13 vom 19. 1. 1991, S. 3.

ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1991, S. 6.

ABl. Nr. C 68 vom 16. 3. 1991, S. 3.

ABl. Nr. C 264 vom 10. 10. 1991, S. 4.

ABl. Nr. C 272 vom 17. 10. 1991, S. 3.

ABl. Nr. C 279 vom 26. 10. 1991, S. 4.

ABl. Nr. C 282 vom 29. 10. 1991, S. 12 (Berichtigung).

ABl. Nr. C 307 vom 27. 11. 1991, S. 3.

ABl. Nr. C 25 vom 1. 2. 1992, S. 3.

ABl. Nr. C 73 vom 24. 3. 1992, S. 2.

ABl. Nr. C 97 vom 16. 4. 1992, S. 3.

ABl. Nr. C 264 vom 13. 10. 1992, S. 7.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)

(93/C 87/04)

In Anwendung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Beträge ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Fester zollfreier Betrag (in ECU)	Datum der Ausnutzung
10.0890	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringscheiben) und ähnliche Waren aus Eisen oder Stahl – Waren mit Gewinde – – andere Holzschrauben	China	1 141 000	24. 2. 1993
10.0940	Handwerkzeuge (einschließlich Glasschneidediamanten), anderweit weder genannt noch inbegriffen, Lötlampen und dergleichen; Schraubstöcke, Schraubzwingen und dergleichen, die nicht Zubehör oder Teile von Werkzeugmaschinen sind; Ambosse; tragbare Feldschmieden, Schleifapparate zum Hand- oder Fußbetrieb Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	China	10 143 000	25. 2. 1993
10.1096	Kathodenstrahlröhren für Fernsehempfangsgeräte, einschließlich Kathodenstrahlröhren für Videomonitore – für schwarzweißes oder anderes einfarbiges Bild mit einer Diagonale des Bildschirms von 52 cm oder weniger – andere Kathodenstrahlröhren	Südkorea	1 158 000	24. 2. 1993

Für diese Beträge überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zollsatzes zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)

(93/C 87/05)

In Anwendung von Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 des Rates ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafond erreicht sind:

Laufende Nummer	Warenbezeichnung	Ursprung	Plafondhöhe (in ECU)
10.0458	Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenerter Olefine, in Primärformen – Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt – nicht weichgemacht – weichgemacht	Brasilien	5 513 000
10.0520	Rind- und Kalbleder, Roßleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 – Leder aus ganzen Häuten von Rindern und Kalbern, mit einer Oberfläche von 2,6 m ² oder weniger – – andere – – – anders bearbeitet – anderes Rind- und Kalbleder, nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Argentinien Indien	8 682 000 8 682 000
10.0540	Ziegen- oder Zickelleder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109 – nach dem Gerben zugerichtet; Pergament- oder Rohhautleder	Pakistan Indien	2 894 000 2 894 000

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)

(93/C 87/06)

In Anwendung von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten festen zollfreien Mengen ausgenutzt sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Feste zollfreie Menge	Datum der Ausnutzung
40.0050 (1. 1.—30. 6. 1993)	5	Thailand	754 500 Stück	19. 1. 1993
40.0260	26	Südkorea	79 000 Stück	1. 3. 1993

Für diese Mengen überschreitende Einfuhren sind die normalen Zölle des Gemeinsamen Zolls tarifs zu entrichten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 (verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 des Rates vom 21. Dezember 1992)

(93/C 87/07)

In Anwendung von Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 des Rates ⁽¹⁾, verlängert für 1993 durch die Verordnung (EWG) Nr. 3917/92 ⁽²⁾, teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind:

Laufende Nummer	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0220	22	Pakistan	649 Tonnen
40.0660	66	Brasilien	23 Tonnen
40.0720	72	Malaysia	189 000 Stück
40.0780	78	Pakistan	159 Tonnen
40.0780	78	Indien	159 Tonnen
40.0850	85	China	1 Tonne
40.1130	113	Südkorea	5 Tonnen

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1990, S. 39.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 396 vom 31. 12. 1992, S. 1.

Mitteilung über die Einleitung einer Antidumpinguntersuchung zur Überprüfung der Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei und der UdSSR

(93/C 87/08)

Vorausgegangenes Verfahren

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 des Rates⁽¹⁾ wurden endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in Libyen und Saudi-Arabien eingeführt und Verpflichtungen betreffend die Einfuhren von Harnstoff mit Ursprung in der Tschechoslowakei, der Deutschen Demokratischen Republik, Kuwait, der UdSSR, Trinidad und Tobago sowie Jugoslawien angenommen.

Mit Beschluß der Kommission vom 21. Februar 1989⁽²⁾ wurden die mit der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87 angenommenen Verpflichtungen bestätigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2835/91⁽³⁾ bzw. (EWG) Nr. 3514/91⁽⁴⁾ wurden die Maßnahmen betreffend Trinidad und Tobago bzw Saudi-Arabien aufgehoben. Die Maßnahmen betreffend Libyen liefen im November 1992 aus⁽⁵⁾.

Deutsche Demokratische Republik nun Teil der Bundesrepublik Deutschland ist, haben früher von der DDR eingegangene Verpflichtungen keine Rechtsgrundlage und keine Wirkung mehr. Gemäß den vorgenannten Rechtsakten sind derzeit nur noch die Maßnahmen betreffend die ehemalige Tschechoslowakei, Kuwait, die ehemalige UdSSR und das ehemalige Jugoslawien in Kraft.

Ware

Bei der fraglichen Ware handelt es sich um Harnstoff, auch in wäßriger Lösung⁽⁶⁾. Die Überprüfung erstreckt sich auf Harnstoff im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3339/87.

Gründe für die Überprüfung

Aus den der Kommission vorliegenden Angaben geht hervor, daß die Einfuhren aus dem ehemaligen Jugoslawien im Einklang mit der eingegangenen Verpflichtung stehen und derzeit keine Importe aus Kuwait in die Gemeinschaft erfolgen.

Dagegen ist aus diesen Angaben zu entnehmen, daß die Einfuhren aus der Tschechoslowakei (nunmehr die Tschechische Republik und die Slowakische Republik), aus einigen Republiken der ehemaligen UdSSR, aus der Russischen Föderation und der Ukraine aus den nachstehend aufgeführten Gründen die vereinbarten Mengen erheblich übersteigen.

Die Einfuhren aus der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik stiegen von insgesamt 94 146 Tonnen im Jahr 1991 (zwölf Monate) auf 96 405 Tonnen in den ersten acht Monaten des Jahres 1992.

Im Falle der Republiken der ehemaligen UdSSR, in denen bekanntermaßen Harnstoff hergestellt wird (Belarus, Georgien, Tadschikistan und Usbekistan), der Russischen Föderation und der Ukraine erhöhten sich die Einfuhren schätzungsweise von 57 231 Tonnen im Jahr 1991 (zwölf Monate) auf 94 432 Tonnen in den ersten acht Monaten des Jahres 1992.

Die Verpflichtungen wurden im Verlauf des vorausgegangenen Verfahrens von Ausfuhrern eingegangen, die 1987 ein Ausfuhrmonopol besaßen. Infolge der veränderten wirtschaftlichen Gegebenheiten in den genannten Ländern gingen diese Monopole jedoch ab 1990 verloren.

Die Zunahme der Einfuhren ist wahrscheinlich darauf zurückzuführen, daß zahlreiche Unternehmen in diesen Ländern nun in eigenem Namen Harnstoff direkt in die Gemeinschaft verkaufen können und darüber hinaus bei ihren Ausfuhr in die Gemeinschaft nicht durch die ursprünglichen Verpflichtungen gebunden sind.

Die Verpflichtungen sollten dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ermöglichen, seine Waren unter normalen Wettbewerbsbedingungen zu verkaufen, und sahen zu diesem Zweck eine mengenmäßige Beschränkung der Ausfuhr aus den betreffenden Ländern vor. Der derzeitige Absatzrückgang auf dem Gemeinschaftsmarkt und der obenerwähnte rasche Anstieg der Einfuhren aus den fraglichen Ländern deuten nach Ansicht der Kommission klar darauf hin, daß dieses Ziel mit den Verpflichtungen nicht länger erreicht wird.

Verfahren

Die Kommission hat demnach genügend Beweise dafür, daß geänderte Umstände die Einleitung einer Überprüfung der ursprünglich angenommenen und mit dem Beschluß der Kommission vom 21. Februar 1989 bestätigten Verpflichtungen rechtfertigen. Die Kommission hat daher nach Konsultation eine Untersuchung gemäß Artikel

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 317 vom 7. 11. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1989, S. 37.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 272 vom 28. 9. 1991, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 334 vom 5. 12. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. C 294 vom 10. 11. 1992, S. 15.

⁽⁶⁾ Aufgrund einer Änderung der Kombinierten Nomenklatur fällt die fragliche Ware nunmehr unter die KN-Codes 3102 10 10 und 3102 10 90. Vor dem 1. Januar 1993 gehörte die Ware zu den KN-Codes 3102 10 10, 3102 10 91 und 3102 10 99.

14 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates⁽¹⁾ eingeleitet. Diese Untersuchung erstreckt sich auf die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, die Republiken Belarus, Georgien, Tadschikistan und Usbekistan, die Russische Föderation sowie die Ukraine.

Da es sich bei den genannten Republiken der ehemaligen UdSSR, der Russischen Föderation und der Ukraine nicht um Marktwirtschaftsländer handelt, muß der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 anhand der Lage in einem Marktwirtschaftsland ermittelt werden. Die Kommission wird bei der Wahl eines Vergleichslandes die Sachäußerungen der interessierten Parteien berücksichtigen.

Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlicher Beweise. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Mitteilung ergeht gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Frist

Alle sachdienlichen Mitteilungen und alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich einzureichen und müssen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel⁽²⁾, spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung oder im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem obengenannten Fragebogen (sofern dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Hat eine betroffene Partei den Fragebogen nicht erhalten, kann sie ihn innerhalb von zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung anfordern. Alle innerhalb dieser Frist oder danach angeforderten Fragebogen sind spätestens 45 Tage nach der Veröffentlichung dieser Mitteilung ausgefüllt an die obige Anschrift zu senden.

Liegen die erforderlichen Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der obengenannten Frist vor, können die Gemeinschaftsinstanzen gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

⁽²⁾ Telex Comeu B 21877; Telefax (32-2) 295 65 05.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.300 — Kingfisher/Darty)

(93/C 87/09)

Am 22. März 1993 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates mit Maßnahmen zur Anpassung bestimmter Teile der portugiesischen Ernährungswirtschaft

(93/C 87/10)

KOM(93) 79 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 9. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN — gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Zur Verwirklichung des Binnenmarktes sind die im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und zwischen diesen und den neuen Mitgliedstaaten bestehenden Hindernisse, letztere soweit möglich, zu beseitigen.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß die den Beitritt Portugals regelnden Übergangsmaßnahmen zum größten Teil bereits vor dem mit der Beitrittsakte vorgesehenen Termin abgebaut wurden. Da aus diesem Grund Teile der portugiesischen Ernährungswirtschaft, deren Strukturen noch nicht modernisiert sind, angesichts des von anderen Mitgliedstaaten und von Drittländern ausgehenden verschärften Wettbewerbs vor beträchtliche Herausforderungen gestellt werden, sollten die zu ihrer Modernisierung unternommenen Anstrengungen unterstützt werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, den betreffenden Unternehmen während drei Jahren eine degressive, nach den auf der Grundlage der innerhalb eines historischen Bezugszeitraums getätigten Erzeugung festgelegten Kapazitäten bemessene, von den portugiesischen Behörden festzusetzende Beihilfe zu gewähren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Den Unternehmen der portugiesischen Ernährungswirtschaft, die durch den beschleunigten Abbau der den Beitritt Portugals regelnden Übergangsmaßnahmen betroffen sind und die die von den portugiesischen Behörden gemäß Absatz 3 festzulegenden Voraussetzungen erfüllen, wird zur Förderung ihrer Modernisierung eine Strukturanpassungsbeihilfe gewährt.

(2) Die in Absatz 1 genannte Beihilfe wird den in Frage kommenden Unternehmen wie folgt gewährt:

- während drei Jahren in degressiver Form und
- nach Maßgabe der aufgrund der während eines historischen Referenzzeitraums erzeugten Mengen ermittelten Kapazitäten.

(3) Die portugiesischen Behörden bestimmen

- die Teile der Ernährungswirtschaft, die den nach Absatz 1 geltenden Bedingungen entsprechen;
- die Voraussetzungen, die beihilfefähige Unternehmen erfüllen müssen, nach objektiven Kriterien;
- die Höhe der Beihilfe. Sie richtet sich nach objektiven Kriterien, insbesondere dem Grad der Schwierigkeiten, die der jeweilige Teil der Ernährungswirtschaft wegen des beschleunigten Abbaus der den Beitritt regelnden Übergangsmaßnahmen zu bewältigen hat;
- den in Absatz 2 genannten und in keinem Fall über den 31. Dezember 1992 hinausreichenden Referenzzeitraum.

(4) Die in diesem Artikel genannte Beihilfe beläuft sich insgesamt auf höchstens 60 Millionen ECU. Ihre Gewährung gilt als eine Interventionsmaßnahme im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 (*).

Artikel 2

Die portugiesischen Behörden teilen der Kommission die nach Artikel 1 Absatz 3 bestimmten Elemente unmittelbar nach ihrer Annahme, spätestens jedoch bis zum 1. Juni 1993 mit.

Artikel 3

Die Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

(*) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates, betreffend die Telematiknetze zwischen Behörden für die Statistik über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten — Commerce Electronic Data Interchange (COMEDI)

(93/C 87/11)

KOM(93) 73 endg. — SYN 454

(Von der Kommission vorgelegt am 15. März 1993)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes werden die materiellen Schranken zwischen den Mitgliedstaaten beseitigt. Für ein zufriedenstellendes Niveau von Informationen über den Warenverkehr zwischen Mitgliedstaaten ist daher mit Hilfe von Methoden zu sorgen, die keinerlei — und sei es auch nur indirekte — Kontrollen an den Binnengrenzen beinhalten.

Die für die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten erforderlichen Angaben müssen dann unmittelbar bei den Versendern und Empfängern erhoben werden, wobei Methoden und Techniken anzuwenden sind, die die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Aktualität der Angaben garantieren, ohne dabei für die Beteiligten, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen, eine Belastung darzustellen, die in keinem Verhältnis zu den Ergebnissen stehen würde, die die Benutzer dieser Statistiken von ihnen erwarten können.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten⁽¹⁾ sieht vor, daß die Voraussetzungen für eine verstärkte Inanspruchnahme der automatischen Verarbeitung und elektronischen Übermittlung der Informationen zu schaffen sind, um den Auskunftspflichtigen ihre Aufgabe zu erleichtern.

Der Vertrag über die Europäische Union sieht in Artikel 129b vor, daß die Gemeinschaft zum Auf- und Ausbau transeuropäischer Netze insbesondere im Bereich Telekommunikation beiträgt, um den Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie den Zugang zu diesen Netzen zu fördern.

Die Belastung der meldepflichtigen Unternehmen ist möglichst gering zu halten, wobei aber die Verbreitung der statistischen Information mit dem Ziel der Schaffung des europäischen Informationsmarktes verbessert werden muß.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3924/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Einführung einer Gemeinschaftserhebung über die Produktion von Gütern⁽²⁾ sieht vor, daß die Erstellung harmonisierter Statistiken gewährleistet werden muß, die insbesondere die Verbindung zwischen den Produktionsstatistiken und den Statistiken über den Handelsverkehr herstellen, da dies für die Markttransparenz und die Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen ein wesentliches Element ist.

Die Förderung der Verwendung harmonisierter Normen und Begriffe auf europäischer Ebene führt längerfristig zur Vermeidung von Doppelarbeiten und zur Kostendegression und wirkt sich gleichzeitig positiv auf das Angebot neuer Dienste im Bereich der statistischen Telematik aus.

Die Aufstellung gemeinsamer statistischer Normen, die die Bereitstellung harmonisierter Informationen ermöglichen, ist eine Maßnahme, die wirksam nur auf Gemeinschaftsebene durchgeführt werden kann, während die Anwendung dieser Normen in jedem Mitgliedstaat in den Verantwortungsbereich der für die Erstellung und Verbreitung der amtlichen Statistiken zuständigen Einrichtungen fällt —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die die Schaffung homogener Infrastrukturen auf europäischer Ebene für die Sammlung der Daten über Warenverkehr und Produktion bei den Unternehmen, ihre Kontrolle, ihre Vorverarbeitung und die Verbreitung der daraus resultierenden Statistiken ermöglichen.

Diese Infrastrukturen fügen sich in einen Komplex verteilter Datenbanken ein, deren Interoperabilität durch die Entwicklung und Nutzung harmonisierter Normen, Standards und Kommunikationsverfahren gewährleistet wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 316 vom 16. 11. 1991.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1991.

Die Infrastrukturen stützen sich insbesondere auf die Nutzung der Techniken des elektronischen Datenaustauschs (EDI) für die Übermittlung der statistischen Meldungen und auf die Bereitstellung automatisierter Verfahren bei den Auskunftspflichtigen und den Behörden der Mitgliedstaaten.

Bei der Schaffung der Infrastrukturen wird der Bedarf in Verbindung mit der Erstellung der Statistiken berücksichtigt, die für die Markttransparenz und für die Bewertung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen benötigt werden.

Artikel 2

Der gesamte Maßnahmenkomplex erstreckt sich auf den Zeitraum von 1993 bis 1997.

Artikel 3

Der Maßnahmenkomplex umfaßt insbesondere:

- die Planung und Entwicklung von Software für die Sammlung, Kontrolle und Übermittlung der statistischen Information sowie ihre Installation bei den Unternehmen,
- die Planung und Entwicklung von Hardware und Software für die Aufnahme, Validierung, Verarbeitung und Verbreitung der Daten und ihre Installation bei den die statistische Information sammelnden regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Einrichtungen,
- die Planung, Entwicklung und Implementierung von Informationsaustauschprotokollen unter Zugrundelegung der europäischen und internationalen Normen,
- die Planung, Dokumentation und Förderung der Methoden, Protokolle und Schnittstellen, die für den Informationsaustausch verwendet werden sollen.

Damit der Wirtschaftssektor von den Auswirkungen dieses Programms profitieren kann, werden Maßnahmen eingeleitet, um das private Angebot an Software und Mehrwertdiensten unter Berücksichtigung des Bedarfs des statistischen Sektors zu fördern.

Artikel 4

Zur Erleichterung der Installation und Nutzung dieser Infrastrukturen werden von den zuständigen regionalen, nationalen und gemeinschaftlichen Einrichtungen Förderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen insbesondere bei den Unternehmen und den Benutzern durchgeführt.

Besondere Maßnahmen werden zugunsten der weniger entwickelten regionalen und nationalen Einrichtungen

ergriffen, damit sie sich in diese Infrastrukturen integrieren können.

Mit diesen Maßnahmen werden die neuen Telekommunikationstechnologien und -produkte eingesetzt, um dem Bedarf des statistischen Systems Rechnung zu tragen, und die Ergebnisse werden in die jeweilige DV-Umgebung der betreffenden Behörden integriert.

Artikel 5

Die Kommission erstellt gemäß Artikel 6 dieses Beschlusses mit Unterstützung des durch den Beschluß 89/382/EWG, Euratom⁽¹⁾ eingesetzten Ausschusses für das statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften jährlich das zur Durchführung dieses Beschlusses erforderliche Aktionsprogramm.

Für jede Maßnahme des Aktionsprogramms

- werden die genauen Ziele festgelegt und quantifiziert, und unter Berücksichtigung dieser Ziele wird eine Bewertung der erzielten Ergebnisse vorgenommen;
- wird eine Kosten-Nutzen-Analyse vorgenommen, und die Maßnahme wird nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchgeführt.

Artikel 6

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt — gegebenenfalls durch Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

Am Ende des Zeitraums 1993—1997 legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Durchführung des Programms vor.

Artikel 8

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 28. 6. 1989, S. 47.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Phare — Computersystem

Ausschreibung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Namen der Regierung
von Bulgarien für ein durch das Phare-Programm finanziertes Vorhaben

(93/C 87/12)

Bezeichnung und Nummer des Vorhabens

Lieferung eines Computersystems für die Steuerverwaltung in Bulgarien - Nr. PHR/B/9102/M/T02

1. Teilnahme und Ursprung

Die Teilnahme steht allen natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie denen Albanien, Bulgariens, Estlands, Lettlands, Litauens, Polens, Rumäniens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und von Ungarn zu gleichen Bedingungen offen.

Die angebotenen Lieferungen müssen den Ursprung der obengenannten Staaten haben.

2. Gegenstand der Leistung

Lieferung, in einem Los, eines Computersystems, Hardware und Software inklusive Aufbau, Inbetriebnahme und Ausbildung.

3. Ausschreibungsunterlagen

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind kostenlos erhältlich bei:

- a) Finanzministerium (Herr Gogov), Rakovski Str. 102, BG-1040 Sofia, Tel. (359-2) 86 92 19, Telefax (359-2) 87 09 45/87 60 08;
- b) Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD I, Phare, L-4, rue de la Loi 200 (SCI 29-1/55 J. Duchene), B-1049 Brüssel, Telex 21877 COMEU B, Telefax (32-2) 296 42 51/295 74 31;
- c) Informationsbüros der Europäischen Gemeinschaften:
D-5300 Bonn, Zitelmannstraße 22 [Tel. (49) 228 53 00 90; Telefax (49) 22 85 30 09 50],
NL-2594 AG Den Haag, E.V.D., afdeling PPA, Bezuidenhoutseweg 151 [tel. (31-70) 379 88 11; telefax (31-70) 379 78 78],

L-2920 Luxembourg, bâtiment Jean Monnet, rue Alcide de Gasperi [tel. (352) 43 01 1; télécopieur (352) 43 01 44 33],

F-75007 Paris Cedex 16, 288, boulevard Saint-Germain [tel. (33) 1 40 63 38 38; télécopieur (33) 1 45 56 94 17],

I-00187 Roma, via Poli 29 [tel. (39-6) 678 97 22; telefax (39-6) 679 16 58],

DK-1004 København, Højbrohus, Østergade 61 [tlf. (45) 33 14 41 40; telefax (45) 33 11 12 03],

UK-London SW1P 3AT, Jean Monnet House, 8 Storey's Gate [tel. (44) 71 973 19 92; facsimile (44) 71 973 19 00/19 10],

IRL-Dublin 2, 39 Molesworth Street [tel. (353) 1 71 22 44; facsimile (353) 1 71 26 57],

GR-10674 Athens, Vassilissis Sofias 2 [τηλ. (30) 1 724 39 82, τηλεφάξ (30) 1 724 46 20],

E-28001 Madrid, calle de Serrano, 41, 5a planta [tel. (34-1) 435 17 00, 435 15 28; telefax (34-1) 576 03 87, 577 29 23],

P-1200 Lisboa, Centro Europeu Jean Monnet, Largo Jean Monnet 1-10º [tel. (351) 1 54 11 44; telefax (351) 1 55 43 97].

4. Angebote

Die Angebote müssen spätestens am 24. 5. 1993 (16.00) Ortszeit, bei folgender Adresse vorliegen: Finanzministerium, z.Hd. Herrn Gogov, Rakovski Str. 102, BG-1040 Sofia.

Die Öffnung der Angebote findet am 25. 5. 1993 (11.00) Ortszeit, in öffentlicher Sitzung statt und zwar im: Finanzministerium, Raum 108, Rakovski Str. 102, BG-1040 Sofia.

5. Informationssitzung

Eine Sitzung zwecks weiterer Information ist am 22. 4. 1993 (9.30) bei obiger Anschrift vorgesehen.

